



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 14

Memmingen, 22. Juli 2011

53. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
20.07.2011	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Memmingen	67
20.07.2011	Haushaltssatzung der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2011	74
20.07.2011	Haushaltssatzung für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2011	76
20.07.2011	Hinweis zur öffentlichen Auflegung des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2011	79
20.07.2011	Hinweis auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben	80

Nachfolgende Neubekanntmachung wird nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht:

Bekanntmachung der Neufassung
der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Memmingen

Vom 20. Juli 2011

Gemäß Artikel 2 der aufgrund von Artikel 28 Absatz 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 40) erlassenen Ersten Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung vom 12. Juli 2011 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 58) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Memmingen in der ab 1. August 2011 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neubekanntmachung berücksichtigt:

- a) die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Memmingen (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwAKS) vom 21. November 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 182, berichtigt Seite 225) und
- b) die eingangs erwähnte Änderungssatzung vom 12. Juli 2011 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 58).

Memmingen, 20. Juli 2011
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Memmingen
(Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwAKS)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2011

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) ¹Die Stadt Memmingen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen für ihre Feuerwehren:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
- ²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) ¹Die Stadt Memmingen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.
- ²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen in der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen; die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten*

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Memmingen (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung - FwAGS) vom 19. Dezember 1995 (SVBI S. 185) außer Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten von Satzungsänderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung. Der Wortlaut dieser Bekanntmachung gilt ab 1. August 2011.

Anlage zu § 1 Absatz 3 Satz 1 der Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2011

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1 Löschfahrzeuge

1.1.1 ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,50 Euro
1.1.2 ein Löschgruppenfahrzeug LF8/6	5,00 Euro
1.1.3 ein Löschgruppenfahrzeug LF16/12	4,50 Euro
1.1.4 ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF16/16	6,50 Euro
1.1.5 ein Tanklöschfahrzeug TLF16/25	5,00 Euro
1.1.6 ein Tanklöschfahrzeug TLF24/48	6,00 Euro
1.2 eine Drehleiter DLK23/12	11,50 Euro
1.3 einen Rüstwagen RW2	5,50 Euro
1.4 einen Lastkraftwagen (auch als Zugfahrzeug, Versorgungs-Lkw)	4,50 Euro
1.5 ein Kleinalarmfahrzeug	2,50 Euro
1.6 einen Transporter (Kombi), z.B. Mehrzweckfahrzeug MZF und Einsatzleitwagen ELW	2,50 Euro
1.7 einen Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	4,50 Euro
1.8 einen fahrbaren Ölabscheider (Ölsanimat)	2,50 Euro
1.9 einen Anhänger (Pkw-Anhänger)	0,50 Euro.

2. Ausrückestundenkosten

¹Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

²Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

³Die Ausrückestundenkosten betragen vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde für

2.1 Löschfahrzeuge

2.1.1 ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	60,00 Euro
2.1.2 ein Löschgruppenfahrzeug LF8/6	80,00 Euro
2.1.3 ein Löschgruppenfahrzeug LF16/12	80,00 Euro
2.1.4 ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF16/16	125,00 Euro

2.1.5	ein Tanklöschfahrzeug TLF16/25	65,00 Euro
2.1.6	ein Tanklöschfahrzeug TLF24/48	75,00 Euro
2.2	eine Drehleiter DLK23/12	180,00 Euro
2.3	einen Rüstwagen RW2	110,00 Euro
2.4	einen Lastkraftwagen (auch als Zugfahrzeug, Versorgungs-Lkw)	40,00 Euro
2.5	ein Kleinalarmfahrzeug	24,00 Euro
2.6	einen Transporter (Kombi), z.B. Mehrzweckfahrzeug MZF und Einsatzleitwagen ELW	20,00 Euro
2.7	einen Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	160,00 Euro
2.8	einen fahrbaren Ölabscheider (Ölsanimat)	29,00 Euro
2.9	einen Anhänger (Pkw-Anhänger)	9,50 Euro.

3. Arbeitsstundenkosten

¹Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

²In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

⁴Als Arbeitsstunden werden berechnet je Stück für

3.1	Armaturen	4,00 Euro
3.2	C-/B-Schlauch	3,50 Euro
3.3	Fasspumpe	34,00 Euro
3.4	Feuerlöscher	13,00 Euro
3.5	Greifzug	2,50 Euro
3.6	Handscheinwerfer	1,50 Euro
3.7	Hebe-/Dichtkissen	20,50 Euro
3.8	Hebesatz	9,00 Euro
3.9	Imkerschutzausrüstung	19,00 Euro
3.10	Lüfter/Absauggerät	10,00 Euro
3.11	Motorsäge	7,00 Euro
3.12	Rollgliss	11,00 Euro
3.13	Säure-/Laugenpumpe	67,00 Euro
3.14	Säureschutz, schwer	67,00 Euro
3.15	Scheinwerfer	4,00 Euro
3.16	Scheinwerferstativ	1,00 Euro
3.17	Steckleiterteil	1,00 Euro

3.18	Stromaggregat	19,00 Euro
3.19	Tauchpumpe	6,50 Euro
3.20	Tragkraftspritze TS8/8	18,00 Euro
3.21	Türöffnungsausrüstung	20,00 Euro
3.22	Überstülpfass	5,50 Euro
3.23	Wassersauger	18,00 Euro.

4. Personalkosten

¹Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. ²Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

4.1.1	Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	25,46 Euro
4.1.2	Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	31,43 Euro
4.1.3	Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	41,69 Euro
4.1.4	sonstige Bedienstete (Angestellte, Arbeiter, Beamte des einfachen feuerwehrtechnischen Dienstes)	22,39 Euro.

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 Euro.

4.3 Sicherheitswachen

¹Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst berechnet für

4.3.1	einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, der den Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrnimmt	15,00 Euro
4.3.2	einen sonstigen Bediensteten, der den Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrnimmt	15,00 Euro
4.3.3	einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	15,00 Euro.

²Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalkostensätze

5.1 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

5.1.1	Überprüfen einer Maske (Überdruck)	5,60 Euro
5.1.2	Überprüfen einer Maske (Normaldruck)	4,20 Euro
5.1.3	Reinigen einer Maske bzw. Lungenautomat	11,20 Euro
5.1.4	Geräteprüfung nach FwDV 7 je Gerät	22,39 Euro

5.1.5	Füllen von Atemluftflaschen 200/300 bar, Füllvorgang	5,60 Euro
5.1.6	Wartungsarbeiten an Atemschutzgeräte, Masken und Atemluft-Flaschen sowie Funktionsprüfung je Stunde	22,39 Euro
5.2	Leistungen der Schlauchwerkstatt	
5.2.1	Schlauchpflege (waschen und trocknen) B- oder C-Schlauch je	7,50 Euro
5.2.2	Schlauchpflege (waschen und trocknen) inkl. Druckprüfung	11,20 Euro
5.2.3	Einbinden von Schlauchkupplungen, je Kupplung	5,60 Euro
5.2.4	Vulkanisieren je Schadensstelle	3,80 Euro
5.2.5	Sonstige nachweisbare Leistung je Stunde	22,39 Euro
5.3	Waschen von Überjacken	
5.3.1	Waschen einer Überjacke	10,00 Euro
5.4.	Pauschalen zur Einsatzabrechnung	
5.4.1	Ausrücken nach Fehlalarm	
	- Einsatz bis Gruppenstärke	280,00 Euro
	- Einsatz über Gruppenstärke	600,00 Euro
5.4.2	Öffnen eines Feuerwehrschrüsseldepots/Schlüsseltransport für Servicearbeiten	50,00 Euro
	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.	
6.	<u>Atemschutz</u>	
	Benutzung der Ausbildungsstätte für Atemschutzgeräteträger mit mitgebrachtem Atemschutzgerät und Maske	
6.1	als Atemschutzlehrgang	120,00 Euro
6.2	als CSA-/WSK-Lehrgang	100,00 Euro
6.3	als Atemschutz-Belastungsübung	20,00 Euro
	Zuzüglich der Kosten für Leihe	
6.4.	Atemschutzgerät mit Maske (pro Übungsabend)	27,00 Euro
6.5.	Maske mit (Übungs-)Filter (pro Übungsabend)	13,00 Euro.

Der Stadtrat hat am 14. März 2011 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Regierung von Schwaben und Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung
der Stadt Memmingen
für das Haushaltsjahr 2011

Vom 20. Juli 2011

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Memmingen mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 12. Juli 2011 Geschäftszeichen 12-1512-15/5 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **109.015.660 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **26.283.250 €**

und insgesamt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **135.298.910 € ab.**

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Klinikums für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

nach dem Erfolgsplan

in den Erträgen mit **84.720.000 €**

und in den Aufwendungen mit **86.161.000 €**

und nach dem Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **4.018.562 € ab.**

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.522.900 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Klinikums sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.455.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen nach dem Vermögensplan des Klinikums werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 260 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 350 v.H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u> | 330 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Klinikums wird auf 2.500.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Memmingen, 20. Juli 2011
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 14. März 2011 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung
für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2 010

Vom 20. Juli 2011

Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Memmingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2011 werden wie folgt festgesetzt; sie schließen

bei der Unterhospitalstiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	4.117.020 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	477.150 €

bei der Dreikönigskapellenstiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	683.200 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	182.500 €

bei der Großspendpflege

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	49.200 €

bei den Vereinigten Stipendienstiftungen

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.800 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	500 €

bei der Lorenz Steffel'schen Wohlt. Stiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	76.800 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	13.600 €

bei der Friedrich und Sofie Haußmann'schen Stiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	23.000 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	7.200 €

bei der Sigmund und Marie Honacker'schen Stiftung**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

4.600 €**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

1.400 €**bei der Dr. Müller-Jürgens Stiftung****im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

5.500 €**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

1.700 €**bei der Karl und Theodora Finckh'schen Wohlt. Stiftung****im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

2.900 €**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

850 €**bei der Vöhlin'schen Stiftung****im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

6.000 €**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

1.820 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Bürgerstiftes der Unterhospitalstiftung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

nach dem Erfolgsplan

in den Erträgen mit

5.930.100 €

und in den Aufwendungen mit

6.146.300 €**nach dem Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

459.280 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Unterhospitalstiftung wird auf 1.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden im Übrigen nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Memmingen, 20. Juli 2011
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgender Hinweis wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
zur öffentlichen Auflegung
des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und
der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2011

Vom 20. Juli 2011

Der Haushaltsplan der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2011 und die Haushaltspläne für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2011 liegen gemäß Artikel 65 Absatz 3 Satz 3 der Gemeindeordnung in der Zeit

vom 25. Juli 2011 bis einschließlich 05. August 2011

bei der Stadt Memmingen - Stadtkämmerei -, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 114, während der Dienststunden öffentlich auf.

Memmingen, 20. Juli 2011
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgender Hinweis wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt
der Regierung von Schwaben

Auf folgende Bekanntmachung, die im Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlicht ist, wird hingewiesen:

Nr. 11/2011 Seite 157 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller für das Haushaltsjahr 2011
vom 1. Juli 2011.

Memmingen, 20. Juli 2011
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2011 Seite 80